

RS Vwgh 1995/12/15 95/21/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §35;

AVG §73 Abs2;

Rechtssatz

Wurde dem Rechtsanwalt auf seine telefonische Anfrage bei der Behörde mitgeteilt, daß der Zustellvorgang des von ihm urgierten Bescheides bereits im Gange sei und bringt der Rechtsanwalt am selben Tag per Telefax bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde einen Antrag gemäß § 73 Abs 2 AVG ein, so ist ein solches Vorgehen durch den Rechtsanwalt als mutwillig anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995210046.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at